

Normative Orders

Schriften des Exzellenzclusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«
der Goethe-Universität, Frankfurt am Main

Herausgegeben von Rainer Forst und Klaus Günther

Band 5

Eva Buddeberg, Dr. phil., ist Akademische Rätin a. Z. am Arbeitsbereich Politische Theorie und Philosophie der Universität Frankfurt am Main. *Achim Vesper*, Dr. phil., ist Akademischer Rat a. Z. am Institut für Philosophie der Universität Frankfurt am Main.

Eva Buddeberg, Achim Vesper (Hg.)

Moral und Sanktion

Eine Kontroverse über die Autorität moralischer Normen

Campus Verlag
Frankfurt/New York



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-593-39597-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 2013 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Satz: Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Druck und Bindung: Beltz Druckpartner, Hemsbach
Printed in Germany

Dieses Buch ist auch als E-Book erschienen.
www.campus.de

Inhalt

I. Einleitung

Beruht Moral auf Sanktion? Eine Problemübersicht
Eva Buddeberg und Achim Vesper 9

II. Grundlagen moralischer Normativität

Vom moralischen Sollen
Ursula Wolf 35

III. Sanktionen im moralischen Kontraktualismus

Notwendigkeit und Nötigung: Konzeptionelle und moralpsychologische Gründe für eine hybride Theorie des moralischen Sollens
Michael von Grundherr 53

»Might makes right« – Peter Stemmers sanktionistische Theorie moralischer Normativität und die Frage nach der Legitimität von Sanktionen
Michael Kühler 75

Wie sanktioniert man Selbstmordattentäter? Ein humanischer Gegenentwurf zu Stemmers Kontraktualismus
Frank Brosow 95

Moral aus Interesse und Sanktion? Anmerkungen zu Michael von Grundherr, Michael Kühler und Frank Brosow
Stefan Gosepath 125

IV. Moralische Praxis und Sanktionen

Die Praxis als Quelle moralischer Normativität

Julia Hermann 137

Moralische Pflicht und praktische Gründe

Mario Brandhorst 167

Moral ohne Sanktion? Anmerkungen zu Julia Hermann
und Mario Brandhorst

Marcus Willaschek 197

Intersubjektive Sanktionen als moralische Gründe: Nicht-dualistische
Moralbegründung am Beispiel Adam Smiths

Lisa Herzog 209

Moral, Sanktion, Konvention: Anmerkungen zu Lisa Herzog

Martin Hartmann 237

V. Sanktionen, moralische Forderungen und moralische Verantwortung

Die halbe Wahrheit der Sanktionstheorie nebst einem Ausblick auf die
andere Hälfte

Norbert Anwander 249

Verantwortung und Sanktion

András Szigeti 291

Sanktion, zweitpersonale Adressierung und Autorität:
Anmerkungen zu Anwander und Szigeti

Titus Stahl 317

VI. Autonomie und Sanktion

Weisen der Selbstbindung

Christian Strub 333

Autorinnen und Autoren 355

I. Einleitung

- Scanlon, Thomas M., *What We Owe to Each Other*, Cambridge (Mass.)/London 1998.
- Shafer-Landau, Russ, *Moral Realism. A Defence*, Oxford/New York 2003.
- Strawson, Peter F., »Freedom and Resentment«, in: ders., *Freedom and Resentment and Other Essays*, London 1974, S. 1–25.
- Strawson, Peter F., *Skepticism and Naturalism. Some Varieties*, New York 1985.
- Strawson, Peter F., *Analysis and Metaphysics. An Introduction to Philosophy*, Oxford/New York 1992.
- Wallace, Gerald/Walker, Arthur D. M. (Hg.), *The Definition of Morality*, London 1970.
- Williams, Bernard, »Internal and External Reasons«, in: ders., *Moral Luck. Philosophical Papers 1973–1980*, Cambridge/New York 1981, S. 101–113.
- Williams, Bernard, *Ethics and the Limits of Philosophy*, Cambridge (Mass.) 1985.
- Williams, Bernard, »Internal Reasons and the Obscurity of Blame«, in: ders., *Making Sense of Humanity and Other Philosophical Papers 1982–1993*, Cambridge/New York 1995, S. 35–45.
- Williams, Bernard, »Replies«, in: James E. J. Altham/Ross Harrison (Hg.), *World, Mind, and Ethics. Essays on the Ethical Philosophy of Bernard Williams*, Cambridge/New York 1995, S. 185–224.
- Williams, Bernard, »Postscript. Some Further Notes on Internal and External Reasons«, in: Elijah Millgram (Hg.), *Varieties of Practical Reasoning*, Cambridge (Mass.)/London 2001, S. 91–97.
- Williams, Bernard, »Values, Reasons, and the Theory of Persuasion«, in: ders., *Philosophy as a Humanistic Discipline*, Princeton 2006, S. 109–118.
- Wittgenstein, Ludwig, *Philosophische Untersuchungen*, in: *Werkausgabe*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1989.

Moral ohne Sanktion? Anmerkungen zu Julia Hermann und Mario Brandhorst

Marcus Willaschek

1. Julia Hermann führt in ihrem Beitrag die Geltung moralischer Normen auf eine in einer sozialen Gemeinschaft geteilte moralische Praxis zurück und kritisiert die Position Peter Stemmers, der moralische Regeln als sanktionsrelativ begreift. Mario Brandhorst kritisiert eine verbreitete metaethische Position – den von ihm sogenannten »moralischen Rationalismus« – und verteidigt die Kombination eines Externalismus hinsichtlich moralischer Verpflichtungen mit einem Internalismus praktischer Gründe. Es würde jeweils einen eigenen Aufsatz erfordern, um diesen beiden einsichtsvollen und anregenden Beiträgen gerecht zu werden. Stattdessen möchte ich mich in meinen kurzen Bemerkungen, jeweils nach einer sehr gedrängten Wiedergabe der zentralen Thesen und Argumente der beiden Aufsätze, auf einen einzigen Aspekt dieser Beiträge beschränken, und zwar dem Thema dieses Bandes entsprechend auf das Verhältnis zwischen Moral und Sanktionen. Hermann zufolge sind Sanktionen nicht notwendig für die Geltung moralischer Normen, aber sie sind faktisch (und kontingenterweise) für sie »mitkonstitutiv«. Brandhorst zufolge sind moralische Pflichten notwendigerweise an Sanktionen geknüpft – wenn nicht in jedem Einzelfall, dann doch im Allgemeinen. Ich möchte an beide Positionen einige kritische und hoffentlich konstruktive Fragen richten. Die Beschränkung auf den Zusammenhang zwischen moralischen Normen und Sanktionen macht es leider unvermeidlich, dass viele diskussionswürdige Aspekte der beiden Beiträge hier unerwähnt bleiben müssen.

2. Julia Hermann wendet sich in ihrem Beitrag einerseits gegen Peter Stemmer und seine These, das moralische Müssen sei »sanktionsrelativ«, andererseits gegen Ansätze in der Nachfolge Kants, die die Geltung moralischer Normen auf die Möglichkeit ihrer rationalen Rechtfertigung zurückführen

wollen (S. 138). Ihre eigene These lautet, dass die Autorität oder Geltung moralischer Normen *weder* auf Sanktionen *noch* auf rationalen Gründen beruht, sondern auf unserer moralischen Praxis (die ein Teil der menschlichen Lebensform ist) (S. 145 ff.).² Die Teilnahme an dieser Praxis setzt bestimmte kognitive, emotionale und praktische Fähigkeiten voraus, die Hermann unter dem Begriff der moralischen Kompetenz zusammenfasst (S. 147 ff.). Diese hat die Form eines *knowing how* (geht also nicht in theoretischem Wissen auf), das durch die Habitualisierung von Handlungsweisen, Urteilen und emotionalen Reaktionen erworben wird. Diese Habitualisierung wiederum ist das Ziel moralischer Erziehung, die nicht primär durch theoretische Einsicht, sondern durch Sanktionierung einerseits und Nachahmung andererseits erfolgt und somit weitgehend den Charakter einer »Abrichtung« (im Sinne Wittgensteins) oder eines »Trainings« (im Sinne Ryles) hat (S. 154). Dass für den Erwerb moralischer Kompetenz Sanktionen erforderlich sind (man Kinder also gelegentlich bestrafen muss, damit sie lernen, moralisch richtig zu handeln und zu urteilen), ist Hermann zufolge aber eine kontingente Tatsache; es könnte prinzipiell intelligente Lebewesen geben, die moralische Kompetenz auch ohne Sanktionen erwerben können (S. 156). Innerhalb unserer moralischen Praxis spielen Sanktionen darüber hinaus insofern eine wichtige Rolle, als wir auf moralische Regelverletzungen mit inneren und äußeren Sanktionen reagieren. Für das Verhältnis von Sanktionen und moralischer Geltung ergibt sich daraus zweierlei: Erstens sind Sanktionen *de facto* »mitkonstitutiv« für die Geltung moralischer Normen, weil sie ein wesentlicher Teil des Erwerbs moralischer Kompetenz sind; und zweitens sind moralische Sanktionen und die Geltung moralischer Normen insofern »gleichursprünglich« (S. 157), als sich letztere unter anderem, aber eben nicht ausschließlich, in unserer Sanktionspraxis »manifestiert« (ebd.). Gleichzeitig haben Sanktionen aber, anders als Stemmer zufolge, keine »geltungskonstitutive Funktion« (S. 138): »Die Geltung moralischer Normen zeigt sich unter anderem in ihrer Sanktionierung, sie folgt aber nicht aus ihr« (S. 157). Weil es Teil moralischer Kompetenz ist, bestimmte grundlegende moralische Urteile als gültig zu akzeptieren (wer nicht weiß, dass Lügen normalerweise

1 Hermann spricht sowohl von »Autorität« als auch von der »Geltung« moralischer Normen und scheint beide Ausdrücke gleichbedeutend zu verwenden.

2 Eine der Position von Julia Hermann in vieler Hinsicht nahestehende Auffassung vertritt ich in »Moralisches Urteil und begründeter Zweifel. Eine kontextualistische Konzeption moralischer Rechtfertigung«; vgl. auch Willaschek, »Normativität und Autonomie. Über Verpflichtungen als Handlungsgründe«.

moralisch falsch ist, ist kein kompetenter Teilnehmer an unserer moralischen Praxis), kann man an diesen Urteilen nicht sinnvollerweise zweifeln; sie sind der »Praxis des Zweifelns und der des Rechtfertigens entzogen« (S. 169), da ihre Akzeptanz konstitutiv dafür ist, überhaupt ein kompetenter moralischer Akteur zu sein. In dieser Hinsicht beruht unsere moralische Praxis also nicht auf Rechtfertigungen und Begründungen. Auf die Frage, warum diese Normen gelten, kann man Hermann zufolge daher nur noch mit Wittgenstein antworten, dass wir so nun einmal handeln (S. 161). – Hermanns Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang von Moral und Sanktionen lässt sich also dahingehend zusammenfassen, dass Sanktionen (a) ein kontingenter Teil unserer moralischen Praxis sind, (b) die Geltung (Hermann: »Autorität«) moralischer Normen durch Sanktionen mitkonstituiert wird und (c) Sanktionen aber keine »geltungskonstitutive Funktion« haben. Ich werde kurz auf den ersten Punkt eingehen und dann einen Vorschlag machen, wie der scheinbare Widerspruch zwischen (b) und (c) vermieden werden kann.

3. Ist es wirklich eine kontingente Tatsache, dass Sanktionen zum Erwerb moralischer Kompetenz notwendig sind? Hermann zufolge sind »Abrichtung« und »Training« ein notwendiger Bestandteil einer Erziehung, die zu moralischer Kompetenz führt, denn diese besteht wesentlich in bestimmten Verhaltensdispositionen, die nicht theoretisch vermittelt, sondern praktisch eingeübt werden müssen. Dazu erscheint es jedoch notwendig, dass auf die einzuübende Handlungsweise, um im behavioristischen Vokabular zu bleiben, eine positive Verstärkung (Belohnung) und auf ein abweichendes Verhalten eine negative Verstärkung (Strafe) folgt. Der Zusammenhang zwischen Handlung, Verstärkung und Wiederholung ist für viele primitive Formen des Lernens grundlegend und findet sich nicht nur bei Menschen, sondern bei fast allen Lebewesen von Einzellern bis Säugetieren. Man mag hier einwenden, dass es zumindest denkbar ist, dass es Lebewesen gibt, die allein durch *positive* Verstärkung lernen, doch das würde übersehen, dass positive und negative Verstärkung, Belohnung und Strafe, insofern nicht voneinander zu trennen sind, als die Verweigerung einer erwarteten oder erhofften Belohnung einer Bestrafung gleichkommt, während das Aussetzen einer drohenden Bestrafung wie eine Belohnung wirken kann. Es scheint mir deshalb irreführend zu sein, wenn der Sanktionsbegriff, wie auch Hermann dies tut (S. 139), auf »negative« Konsequenzen verengt wird. Tatsächlich gehören negative und positive Verstärkung zusammen; und beide, so scheint es, sind notwendig dafür, dass Lebewesen Gewohnheiten und andere Verhaltens-

dispositionen ausbilden. Gerade wenn man wie Hermann die Geltung von Normen an die Einübung in eine Praxis durch »Abrichtung« und »Training« bindet, ist der Zusammenhang zwischen Sanktionen und Moral zumindest in genetischer Hinsicht daher nicht kontingent, da nur über (positive oder negative) Sanktionen Handlungsdispositionen ausgebildet werden können. (Anders wäre das allenfalls für Gott und Engel, die aber, wenn es sie geben sollte, wohl nicht zu den von Hermann betrachteten »Lebewesen« (S. 156) gehören.)

4. Julia Hermann vertritt einerseits die These, dass Sanktionen »mitkonstitutiv« für die »Autorität moralischer Normen« sind, andererseits, dass sie nicht »geltungskonstitutiv« sind. Unter der Voraussetzung, dass Hermann die Ausdrücke »Autorität« und »Geltung« gleichbedeutend verwendet – es scheint sich lediglich um eine stilistisch bedingte Variation zu handeln –, scheint sich ein Widerspruch zu ergeben: Sanktionen sind für die Geltung von Normen konstitutiv und sind es doch wieder nicht. Ich glaube jedoch, dass Hermanns Position keineswegs widersprüchlich ist. Dies wird deutlich, wenn man beachtet, in welcher Hinsicht Sanktionen für die Geltung von Normen Hermann zufolge konstitutiv sein sollen, nämlich ausschließlich in kausaler Hinsicht: Sanktionen stellen »allenfalls eine Ursache für die Autorität moralischer Normen [dar] und keinesfalls deren Grund« (ebd., siehe auch S. 143). Sanktionen sollen nur insofern »mitkonstitutiv« für moralische Geltung sein, als moralische Kompetenz – die wiederum ein zentrales Element moralischer Praxis ist – »als die Wirkung moralischen Trainings verstanden werden« kann, welches *de facto* auf Sanktionen beruht. Sanktionen sind hingegen insofern nicht »geltungskonstitutiv«, als sie keinen »Grund« für die Autorität moralischer Normen sind. Sanktionen, so kann man Hermann verstehen, sind kausal notwendig für den Erwerb moralischer Kompetenz und damit für die Ausbildung und Fortführung einer gemeinschaftlichen moralischen Praxis; sie sind aber nicht der *Grund*, warum man den Normen dieser Praxis folgen soll.

Doch auch wenn sich der Anschein eines Widerspruchs bei näherem Hinsehen verflüchtigt, bleibt eine wichtige Frage offen: Was genau ist das Verhältnis zwischen moralischer Praxis und der Geltung moralischer Normen? Sanktionen mögen eine kausal notwendige Bedingung für das Entstehen und Fortbestehen der moralischen Praxis sein, doch diese ist nicht wiederum eine *kausale* Bedingung für die Geltung moralischer Normen. (Die Rede von einer »Ursache für die Autorität moralischer Normen« grenzt hart

an einen Kategorienfehler, wie Hermann selbst durch die Einschränkung »allenfalls« andeutet.) Hermann zufolge sind Sanktionen als Teil der moralischen Praxis (im Gegensatz zu Sanktionen als Teil der Erziehung) mit der Geltung moralischer Normen »gleichursprünglich«. Das scheint für die moralische Praxis insgesamt zu gelten: Moralische Praxis und Geltung moralischer Normen gehen Hand in Hand. Dies ist kein kausaler Zusammenhang. Es ist aber auch kein Begründungszusammenhang: Wittgensteins »So handeln wir eben« ist keine Begründung dafür, warum wir so handeln *sollen*. Ich teile Hermanns Einschätzung, dass an dieser Stelle eine Begründung weder möglich noch nötig ist. Aber in welchem Verhältnis stehen Praxis und Geltung dann?

Vielleicht ist es einfach so: Dass bestimmte moralische Normen gelten, ist »mitkonstitutiv« für unsere moralischen Praxis; sie wäre eben nicht *diese* Praxis, wenn in ihr nicht *diese* Normen gelten würden. Dies spricht nicht gegen Hermanns These, dass Sanktionen »mitkonstitutiv« für die moralische Praxis sind. Aber es deutet darauf hin, dass vielleicht schon die Rede davon, dass Sanktionen »allenfalls« die Ursache moralischer Geltung sind, zu weit geht: Sanktionen spielen eine kausale Rolle in der moralischen Erziehung; sie sind damit mitkonstitutiv für die moralische Praxis. Aber die Geltung moralischer Normen selbst hat keine Ursachen – die Frage, *warum* eine Norm gültig ist (das heißt, warum es gut und richtig ist, sie zu befolgen), ist eine Frage nach Gründen, nicht eine nach Ursachen. Die schwer zu akzeptierende, meines Erachtens aber berechtigte These Hermanns lautet, dass diese Frage nach Gründen spätestens bei Normen, die für unsere moralische Praxis grundlegend sind, sinnlos wird, weil sie nur innerhalb der moralischen Praxis gestellt werden kann, die durch die Geltung dieser Normen mitkonstituiert wird. Ihre Geltung, so verstehe ich das beunruhigende, aber auch faszinierende Ergebnis der Überlegungen Julia Hermanns, hat weder Ursachen noch Gründe; sie hat kausale Ermöglichungsbedingungen, ist selbst aber auf nichts anderes zurückführbar. So handeln wir eben.

5. Mario Brandhorst entwickelt seine Auffassung über den Zusammenhang von Moral und Sanktion im Kontext seiner Kritik an einer weit verbreiteten Position, die er »moralischen Rationalismus« nennt und die dadurch charakterisiert ist, dass sie einen notwendigen Zusammenhang zwischen mo-

ralischen Pflichten und praktischen Gründen behauptet.³ Der moralische Rationalismus besagt also, dass jemand immer dann, wenn er zu etwas moralisch verpflichtet ist, auch einen Grund hat, entsprechend zu handeln.⁴ Brandhorst führt zwei Argumente für diese These an, die er dann im weiteren Verlauf seines Beitrags zurückweist. Erstens spreche für den moralischen Rationalismus, dass ohne einen notwendigen Zusammenhang zwischen moralischen Pflichten und praktischen Gründen moralische Pflichten etwas Äußerliches sein würden – vergleichbar mit Rechtspflichten –, mit denen wir uns nicht notwendigerweise identifizieren und die wir häufig nur aus Angst vor Sanktionen befolgen (S. 174 f.). Zweitens sei ohne einen notwendigen Zusammenhang zwischen moralischen Pflichten und praktischen Gründen fraglich, wie es fair sein kann, Menschen für die Verletzung moralischer Pflichten zu bestrafen, wenn es demnach doch denkbar ist, dass sie gar keinen Grund hatten, die moralische Pflicht zu erfüllen (S. 177). Brandhorsts Argumentationsstrategie ist also indirekt und von begrenzter Reichweite: Sein Ziel ist es, zwei Argumente für den moralischen Rationalismus zurückzuweisen. Ein unabhängiges Argument gegen den Rationalismus oder für seine Gegenposition liefert er nicht und beansprucht dies auch nicht.

Brandhorst wendet gegen das erste Argument ein, dass der moralische Rationalismus für sich genommen keineswegs sicherstelle, dass moralische Pflichten uns nicht rein äußerlich sind, denn auch jemand, der einen Externalismus hinsichtlich moralischer Pflichten mit einem Externalismus hinsichtlich praktischer Gründe verbindet, könne zugestehen, dass moralische Pflichten und praktische Gründe notwendig verknüpft sind (S. 180 f.). (Ein Externalismus hinsichtlich moralischer Pflichten besagt, dass diese in einem näher zu bezeichnenden Sinn unabhängig vom Wollen oder der faktischen Motivation der verpflichteten Person sind, während ein Externalismus hinsichtlich praktischer Gründe behauptet, dass letztere vom Wollen beziehungsweise der Motivation derjenigen Person unabhängig sind, um deren Gründe es sich handelt (siehe S. 180).) In diesem Fall könnten sowohl Pflichten als

³ Brandhorst spricht bei der Einführung der These des moralischen Rationalismus (S. 167) einmal von einem notwendigen Zusammenhang zwischen moralischen Pflichten und *praktischen* Gründen, dann einige Zeilen später, von einem Zusammenhang zwischen moralischen Pflichten und *moralischen* Gründen, während er im Folgenden zwischen praktischen Gründen im Allgemeinen und spezifisch moralischen Gründen unterscheidet (9). Der Gedanke ist vermutlich, dass die praktischen Gründe, die *notwendigerweise* mit moralischen Pflichten verbunden sind, moralische Gründe sein müssen.

⁴ Für die These des moralischen Rationalismus (und einen Internalismus hinsichtlich moralischer Verpflichtung) argumentiere ich in »Normativität und Autonomie«.

auch Gründe etwas dem Wollen der jeweiligen Person »Äußerliches« sein und dennoch in einem notwendigen Zusammenhang stehen (S. 181 f.). Zugleich kann der moralische Rationalist darauf bestehen, dass wir uns *de facto* mit moralischen Pflichten zumeist identifizieren und diese uns daher *normalerweise* nicht als etwas Äußerliches gegenüberreten (S. 182). Während der Rationalismus also mit einem Externalismus hinsichtlich moralischer Pflichten und hinsichtlich praktischer Gründe vereinbar ist, würde selbst dann, wenn man einen solchen zweifachen Externalismus akzeptieren würde, dies nicht zugunsten des moralischen Rationalismus sprechen (S. 183 ff.): Mit Blick auf Rechtspflichten (für die ein Externalismus plausibel erscheint) gebe es jedenfalls keinen notwendigen Zusammenhang zwischen Pflichten und Handlungsgründen (S. 185 f.) und Brandhorst sieht keinen Grund, warum das mit Blick auf moralische Pflichten anders sein sollte (S. 187). Brandhorst selbst akzeptiert zwar den Externalismus hinsichtlich moralischer Pflichten (er scheint ihn für eine offensichtliche Wahrheit zu halten; siehe ebd.), vertritt aber mit Blick auf Handlungsgründe einen Internalismus (der diese an die bestehende Motivation der Person zurückbindet). Dass der moralische Rationalismus in Verbindung mit dem Internalismus praktischer Gründe die Falschheit des Externalismus hinsichtlich moralischer Pflichten impliziert, spricht aus seiner Sicht daher ebenfalls gegen den Rationalismus (S. 189).

Bleibt das zweite Argument für den moralischen Rationalismus, das auf der These beruhte, dass Sanktionen für die Verletzung moralischer Pflichten unfair seien, wenn der Handelnde keinen Grund hatte, die Pflicht zu befolgen. Brandhorst bestreitet diese These unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass die Sanktionierung von Pflichtverletzungen als ein zentraler Aspekt unserer Lebensform nicht zur Disposition stehe (S. 192) und dass es nicht zu unserer moralischen Praxis gehöre, nur dort zu sanktionieren, wo der Pflichtverletzer interne Gründe für die Pflichtbefolgung gehabt habe (ebd.). In jedem Fall einer moralischen Pflicht einen solchen Grund zu unterstellen, so Brandhorst, ist eine »moralisierende Projektion« und »rationalistische Fantasie« (S. 193). Für den Umgang mit moralischen Pflichtverletzern bedeutet das zum einen, dass wir in manchen Fällen (wie dem des konsequenten Amoralisten, (S. 194)) aus Gründen der »Selbstverteidigung, Schadensbegrenzung und Prävention« gezwungen sind, auch dort zu sanktionieren, wo der Betroffene diese Sanktionen als ungerechtfertigt zurückweist; zum anderen bedeutet es, dass moralische Schuldvorwürfe unangemessen sind, wenn ihre Adressaten »den moralischen Standpunkt nicht teilen« und daher keine internen Gründe hatten, die entsprechende Pflicht zu erfüllen (S. 195).

Hier wie dort bleiben dann nur externe Sanktionen, um den moralischen Pflichten Nachdruck zu verleihen.

6. Brandhorst zufolge ist Moral also notwendig auf Sanktionen angewiesen, da moralische Pflichten einerseits wichtige Güter schützen (S. 177), andererseits aber von sich aus nicht immer Gründe bereitstellen, den moralischen Pflichten entsprechend zu handeln. Moral, so Brandhorst, »ist eine wesentlich sanktionsbewehrte Praxis« (S. 176).⁵ Allerdings sei der Zusammenhang zwischen moralischen Pflichten und Sanktionen nur im Allgemeinen, nicht aber in jedem Einzelfall *notwendig*, weil im Einzelfall auf Sanktionen verzichtet werden und es einzelne moralische Pflichten geben könne, »die grundsätzlich nicht sanktioniert werden« (ebd.). »Wenn aber moralische Pflichten, wie wir sie kennen, im Kontext des menschlichen Lebens, wie wir es kennen, grundsätzlich nicht mehr sanktioniert würden, wären wir mehr als geneigt zu bezweifeln, dass es sich wirklich noch um *moralische Pflichten* handelt« (ebd.). – Aber warum eigentlich? Es handelt sich keineswegs um eine begriffliche Wahrheit, wie die Möglichkeit einer Position wie die Derk Perebooms zeigt: Pereboom ist der Meinung, dass wir nicht über die Art von Willensfreiheit verfügen, die für moralische Verantwortung im starken Sinn erforderlich ist und dass daher jede Form von Sanktionen, positive wie negative, einschließlich Schuldzuweisung und Vorwürfen, unangemessen und unfair ist. Sie sollten im Fall von moralischen Pflichtverletzungen ersetzt werden durch Ermahnung und Belehrung sowie im Fall von Straftaten durch Sicherheitsverwahrung und Umerziehung.⁶ Ich halte Perebooms Voraussetzung, dass wir nicht über Willensfreiheit verfügen, für falsch und seine Vorschläge zu einer »Verbesserung« unserer Praxis für wenig attraktiv. Aber seine Position ist keinesfalls inkonsistent: Auch wenn man die Vorstellung aufgibt, dass wir für das, was wir tun, moralisch verantwortlich sind, und deshalb Lob und Tadel, Schuld und Strafe verdienen, kann man daran festhalten, dass manche Handlungen moralisch geboten und andere verboten sind. Eine Moral ohne Sanktionen scheint also durchaus denkbar.

⁵ Es mag problematisch erscheinen, Brandhorst diese These zuzuschreiben, da er sie im Kontext eines Argumentes für den moralischen Rationalismus vorbringt, den er später ablehnt. Die fragliche These und die an ihr vorgenommenen Differenzierungen (S. 175 f.) scheinen mir aber Brandhorsts eigene Position wiederzugeben, wie auch der letzte Abschnitt seines Beitrags zeigt (vgl. S. 190 ff.).

⁶ Vgl. Pereboom, *Living Without Free Will*, Oxford 2001.

Dagegen könnte man vielleicht einwenden, dass auch Ermahnungen und Belehrungen (und erst recht Umerziehung und Sicherheitsverwahrung) Sanktionen seien. Doch das würde die Radikalität und Reichweite von Perebooms Vorschlag unterschätzen. Perebooms Ziel ist eine rein konsequentialistische moralische Praxis, in der niemand irgendjemandem etwas übelnimmt und niemand sich wegen eigener Fehler Vorwürfe macht oder Scham empfindet. Wenn jemand einen moralischen Fehltritt begeht, sollte es in unseren Reaktionen darauf nur darum gehen, *zukünftige* Fehltritte zu verhindern. Da der Übeltäter innerhalb einer solchen Praxis eine Ermahnung nicht als Vorwurf empfindet, hat sie keinerlei negativen Beigeschmack. Sie ist nicht mehr als die Feststellung, dass ein Fehler geschehen ist, sowie eventuell ein Hinweis darauf, wie der Fehler in Zukunft vermieden werden kann.⁷ Brandhorst verwischt genau diesen Unterschied zwischen Sanktionen und Ermahnungen, wenn er schreibt: »Eine engere begriffliche Verbindung [zwischen Moral und Sanktionen] ist diese: Wenn bei Verstößen gegen die Pflicht niemand mehr Schuld oder Scham empfindet, wenn niemand Kritik an solchem Verhalten äußern, auf einen Standard verweisen und ›richtiges‹ von ›falschem‹ Handeln unterscheiden würde, dann *gäbe* es keine moralischen Pflichten mehr« (S. 177). Schuld und Scham sind interne Sanktionen; wie die Position Perebooms zeigt, ist es zumindest denkbar, dass eine moralische Praxis ohne sie auskommt. Der Unterschied zwischen richtigem und falschem Handeln, und damit einhergehend eine komplexe Praxis, die diesen Unterschied durch differenzierte Reaktionen der Kritik, Ermutigung, Berichtigung und so weiter markiert, ist dagegen für jede Moral konstitutiv; ohne ihn würde es in der Tat keine moralischen Pflichten geben. Aber der Hinweis darauf, dass eine Handlung falsch war, ist für sich genommen ebenso wenig eine Sanktion wie eine Ermahnung oder der Hinweis darauf, wie man es in Zukunft besser machen kann. Das scheint auch Brandhorst selbst so zu sehen, denn mit Blick auf Normen und Standards im Allgemeinen (im Gegensatz zu moralischen Pflichten) unterscheidet er durchaus zwischen Sanktionen und »weicheren« Formen der Kritik: »Auch Normen und Standards sind nicht an Sanktionen gebunden. Entscheidend für die Verwendung von Worten wie »Norm« oder »Regel« ist eher, ob es einen Kontext gibt, in dem auf das geforderte Handeln hingewiesen wird, richtige von falschen Handlungsweisen unterschieden, Urteile über das richtige

⁷ Selbst Umerziehung und Sicherheitsverwahrung könnten aus einer solchen Perspektive als »konstruktive« Maßnahmen verstanden werden, die einer Verbesserung bzw. dem Schutz Dritter dienen.

Handeln bestätigt oder korrigiert werden – und so weiter« (S. 176). Wie mir scheint, gilt dies nicht nur für Normativität im Allgemeinen, sondern auch für moralische Normativität im Besonderen: Während es eine Moral ohne Sanktionen (das heißt ohne positive oder negative Konsequenzen für den Handelnden) durchaus geben kann, ist für jede Moral die Unterscheidung von richtigem und falschem Handeln konstitutiv, die es wiederum nur geben kann, wenn auf richtiges und falsches Handeln normalerweise in unterschiedlicher Weise reagiert wird.⁸

7. Hermann und Brandhorst stimmen darin überein, dass moralische Pflichten wesentlich Teil einer sozialen Praxis sind und dass Sanktionen *de facto* eine zentrale Rolle in dieser Praxis spielen. Beide Thesen halte ich für richtig. Während Brandhorst aufgrund seiner externalistischen Konzeption von moralischen Pflichten an einer begrifflichen Verbindung zwischen Moral und Sanktionen festhält, kann Hermann zulassen, dass es sich hier um einen kontingenten Zusammenhang handelt. Zwar hatte ich gegen Hermann eingewandt, dass der Erwerb moralischer Kompetenz durch Einübung und Habitualisierung notwendigerweise auf Sanktionen angewiesen ist, doch betrifft dies nur ein bestimmtes (im weitesten Sinne behavioristisches) Bild von moralischer Erziehung und nicht die moralische Praxis als Ganze. Mit Blick auf letztere scheint mir die Position Perebooms zu zeigen, dass eine Moral ohne Sanktionen, so wenig wünschenswert sie sein mag, zumindest denkbar ist. Tatsächlich scheinen mir die Überlegungen Hermanns und Brandhorsts für die schwächere These zu sprechen, dass moralische Verpflichtungen nicht unbedingt Sanktionen, wohl aber eine Praxis der Kritik moralisch falschen und der Bestätigung richtigen Handelns erfordern.⁹

⁸ Wie Brandhorst in privater Kommunikation klargestellt hat, will er seine These, dass Sanktionen (in einem schwachen Sinn) für Moral notwendig seien, genau in diesem Sinn verstanden wissen: Es kann moralische Pflichten nur im Rahmen einer Praxis geben, die auf moralisch richtiges Handeln mit Bestätigung und moralisch falsches Handeln mit Kritik reagiert, wobei diese Reaktionen nicht mit moralisch aufgeladenen Sanktionen wie Strafe oder Schuldzuweisungen einhergehen müssen. Ein begrifflicher Zusammenhang zwischen Moral und spezifisch moralischen Formen der Sanktion ergibt sich ihm zufolge aus dem Begriff der Moral, nicht aus dem Begriff der Verpflichtung.

⁹ Mario Brandhorst, Julia Hermann und Andreas Maier danke ich für wertvolle Anmerkungen zu diesem Text.

Literatur

Pereboom, Derk, *Living Without Free Will*, Oxford/New York 2001.

Willaschek, Marcus, »Moralisches Urteil und begründeter Zweifel. Eine kontextualistische Konzeption moralischer Rechtfertigung«, in: Ansgar Beckermann/Christian Nimtz (Hg.), *Argument und Analyse*, Online-Publikation 2002 (<http://gap-im-netz.de/gap4Konf/Proceedings4/Proc.htm>), S. 630–641.

Willaschek, Marcus, »Normativität und Autonomie. Über Verpflichtungen als Handlungsgründe«, in: Julian Nida-Rümelin/Elif Özmen (Hg.), *Die Welt der Gründe. Proceedings des XXII. Deutschen Kongresses für Philosophie*, Hamburg (i. E.).